

# Schweizerischer Lehrerverein : Hülfskasse für Haftpflichtfälle : als Manuskript gedruckt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la  
Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **17 (1915-1916)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Hülfskasse für Haftpflichtfälle.

Die Versicherung gegen Schaden durch Feuer, Krankheit, Unfall, Tod liegt im Zuge der Zeit. Alle anselbständig Erwerbenden, die dem Fabrikgesetz unterstehen, sind obligatorisch gegen Unfall versichert. Die eidg. Unfallversicherung ersetzt die Haftpflicht des Fabrikinhabers. Das Zivilgesetz kennt eine Reihe von weiteren Fällen, da die Haftpflicht eintritt; es sind das wesentlich die Bestimmungen von Art. 41, 45, 46, 47 und 61 des revidierten Obligationenrechts, sowie die einschlagenden Artikel der kantonalen Einführungs- und Beamtengesetze, die indes die Haftpflicht für Beamte und Lehrer eher beschränken. Verschiedene Vorkommnisse, u. a. der bedauerliche Unglücksfall bei einem Schulexperiment in Diessenhofen, und die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften brachten der Haftpflicht wegen eine eigentliche Aufregung in die Lehrerschaft, und mehr als ein Kollege versicherte sich um 5 bis 7 Fr. jährlich gegen Haftpflichtsorgen, die ihm aus dem Schuldienst erwachsen könnten. Genau diese Erscheinung hatte sich in Deutschland nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches gezeigt. Der deutsche Lehrerverein, in ähnlicher Weise tat dies auch der französische Lehrerverband, schloss mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag ab, wornach das Mitglied sich gegen 3 M. Prämie versichern konnte. Nach zehnjähriger Erfahrung übernahm der Deutsche Lehrerverein den Haftpflichtschutz selbst und kommt nun mit einem Betrag von 35 Pfg. auf das Mitglied aus. In den Jahren 1910 bis 1913 gab der D. L. V. für Haftpflichtschäden 9444, 8861, 9970 und 5066 M. aus. 1914 hatte er 123 Schadenfälle mit 8734 M. zu begleichen. Der Bayerische Lehrerverein, der seit zwölf Jahren seinen Mitgliedern Haftpflichtschutz gewährt, hatte in dieser Zeit 42 Fälle mit Entschädigungen unter 10 M., 30 Fälle mit 51 bis 100 M., 31 Fälle von 101 bis 500 M., 3 Fälle mit 500 bis 1000 M., 3 Fälle mit 1000 bis 1500 M. und einen Fall, der 2000 M. kostete. Im Durchschnitt erforderte ein Haftpflichtfall 90 M., bei einer Mitgliederzahl von 12,000 im Jahr etwa 2000 M. Nach der Erfahrung sind in Deutschland die Haftansprüche (und die Neigung dazu) eher grösser als in der Schweiz, wo mit dem Fall in Diessenhofen, der 15,000 Fr. kostete, wovon der Staat etwa einen Drittel übernahm, Werbearbeit gemacht wird.

In seinem Vortrag zu Kreuzlingen (27. Juni 1913) über Schülerversicherung kam Direktor Hasler in Aarau zu folgenden Schlüssen: 1. Die Übernahme der

Entschädigung für alle im Schulbetrieb sich ereignenden Unfälle durch Staat- und Gemeinde ist ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit und entspricht dem Interesse der Schule. 2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird am zweckmässigsten in der Form von Selbstversicherung durch Bildung von kantonalen Unfall- und Haftpflichtversicherungskassen durchgeführt. — Das muss unser Ziel sein. Eine Reihe von Gemeinden haben die Schüler gegen Unfall versichert, andere kommen nach Art der Selbstversicherung für die Unfallschäden auf. Wo das noch nicht geschehen ist, sollte die Schadenunfallvergütung in der einen oder andern Weise geordnet werden. Da dies, besonders unter gegenwärtigen Zeitverhältnissen, nicht so rasch eintreten wird, und ohne das Ziel, dass Staat und Gemeinde die Schüler-Unfall- und Haftpflichtversicherung übernehmen sollten, aus dem Auge zu verlieren bleibt der Lehrerschaft nur der Weg der Selbsthilfe übrig. Gestützt auf die Erfahrungen des Deutschen Lehrervereins und ohne das angedeutete Ziel zu stören, gründet der S. L. V. für seine Mitglieder eine Hülfskasse für Haftpflichtfälle.

In den Augen vieler wäre die Versicherung vorzuziehen, aber eine Versicherungsgesellschaft verlangt beim Gesamtanschluss 2 bis 3 Fr. (bei Einzelvertrag 5 bis 7 Fr.), eine ausländische Gesellschaft Fr. 1.80, und eine schweizerische 50 Rp., aber bei sehr beschränktem Schadenumfang, bei Gesamteinzahlung durch den Verein und unter Ausschluss aller Ansprüche im Zusammenhang mit dem Züchtigungsrecht. Das Bedenken, dass bei einer Versicherungskasse die Entschädigungsansprüche sich steigern (Kläger, Fürsprech, Richter) und dass der Lehrer umso fehlbarer erscheint, je grösser die Entschädigung, ist nicht unbegründet; bei einer Hülfskasse besteht dagegen das Recht der Forderung nicht, der Lehrer aber wird als solcher nicht weniger geschützt. Zentralvorstand und Delegiertenversammlung gelangten daher zu der nachstehenden Vorlage über eine Hülfskasse in Haftpflichtfällen. Die Hülfskasse schützt das einzelne Mitglied ebenso wie eine Versicherungskasse, sie macht den Verein nicht haftbar und hält übermässige Forderungen fern; sie nötigt uns nicht, die Kasse ins Handelsregister einzutragen, noch sie dem Versicherungsgesetz zu unterstellen; sie ermöglicht die Hilfe auch da, wo das Züchtigungsrecht in Frage steht und entrückt uns nicht dem Ziel, dass Staat und Ge-

meinden die Schülerunfall- und die Haftpflichtversicherung der Lehrer übernehmen sollten.

Voraussetzung ist allerdings, und bei dem geringen Betrag der gefordert wird ist das unumgänglich, dass alle Mitglieder der Kasse angehören. Wer schon versichert ist, muss den kleinen Beitrag als Opfer auf sich nehmen, das ist nicht zu umgehen. Geschützt wird jeder Lehrer in allen Fällen, wo er infolge seiner Lehrtätigkeit, auch bei Privatunterricht und als Privatlehrer (nicht aber als Institutsleiter oder Pensionsinhaber), haftpflichtig werden könnte. Einer kantonalen Kommission ist die Erledigung geringerer Schadenfälle und einer Haftpflichtkommission des S. L. V. die Behandlung der wichtigeren Fälle zugedacht. So weit als möglich ist der nämliche Anwalt in allen Fällen einer Sektion beizuziehen; vorausgesetzt wird, dass der Beklagte unter Beihilfe der Kommission und des Rechtsbeistandes den Prozess, sofern es hiezu kommt, selber führe und dass er alles tue, um die Erledigung des Falles günstig zu gestalten. Einige Vorsichtsmassregeln, wie die Kürzung der Unterstützung bei falschen Angaben oder boshafter Schädigung usw. sind geboten. Die Erfahrung wird den Geschäftsgang bestimmen, so dass später ein Reglement hierüber möglich wird. Wie bei jeder Versicherung, so ist der Beitrag vor auszubezahlen. Der Beitrag, der 1916 eingezogen wird, gilt daher für 1917; er ist so gering, (50 Rp.), dass er auch den Abonnenten-Mitgliedern kaum fühlbar wird. Nur die Möglichkeit, den Beitrag an die Hülfskasse zugleich mit einem andern Beitrag (Abonnement, Beitrag für den S. L. V. oder kantonalen Verein) zu beziehen, gestattet die Prämie so tief zu halten. Immerhin ist der Delegiertenversammlung vorbehalten, eine Erhöhung eintreten zu lassen. Zur Eröffnung der Hülfskasse gewährt der Verein für 1916 einen Beitrag von 5000 Fr. Ein allfälliger Überschuss wird zu einem Fonds verwendet, der im Besitz des Vereins bleibt.

Was wir wollen, ist ein Werk gegenseitiger Hilfe. Dem einzelnen Lehrer soll die Sorge wegen Haftpflicht, die ihn bei einem Experiment, bei einer Schulwanderung usw. immer umgibt, abgenommen und so weit als möglich auf die Gesamtheit übertragen werden. Vielleicht ist die Haftpflichtgefahr nicht so gross wie wir glauben; aber die Beängstigung ist da. Wir hoffen, dass das Gefühl der Solidarität stark genug sei, sie hinwegzunehmen, und unterbreiten die nachstehende Vorlage einer Hülfskasse gegen Haftpflichtfälle den Mitgliedern zur Urabstimmung. Die Stimmzettel werden Anfangs Februar ausgegeben und die nähere Fristbestimmung über die Abstimmung enthalten.

Zürich, 1. Jan. 1916.

Der Zentralvorstand.

\* \* \*

## Hülfskasse des Schweizerischen Lehrervereins für Haftpflichtfälle.

In der Erwägung, dass die Versicherung der Schüler gegen Unfall und der Schutz des Lehrers gegen Haftpflicht eine Aufgabe der Kantone und Gemeinden sei, dass aber zur Zeit der weitaus grösste Teil der genannten Gemeinwesen diese Aufgabe nicht erfülle, gründet der Schweizerische Lehrerverein die „Hülfskasse des S. L. V. für Haftpflichtfälle“ entsprechend den Bestimmungen des nachfolgenden Statuts und der beigefügten Ausführungsbestimmungen.

### I. Statut.

1. Der Schweiz. Lehrerverein gewährt seinen Mitgliedern Schutz durch Rat und Geldunterstützung gegen die Haftpflicht der Lehrer gemäss Art. 41, 45, 46, 47 und 61 des revidierten Obligationenrechts und den einschlagenden kantonalen Haftpflichtbestimmungen. Er errichtet zu diesem Zweck die Hülfskasse des S. L. V. für Haftpflichtfälle. Der Beitritt zu dieser Hülfskasse (H. K. H.) ist für alle Mitglieder des S. L. V. obligatorisch.
2. Eine Unterstützung findet statt bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Lehrer, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte in amtlicher und privater Berufstätigkeit erhoben werden.  
Die Mitgliedschaft muss bereits bestehen, wenn der Haftpflichtfall (Schadenfall) eintritt.  
Die Hinterbliebenen, gegen die an Stelle des Verstorbenen Haftpflichtansprüche erhoben werden, geniessen Haftpflichtschutz während der drei ersten Monate nach dem Tode des Mitgliedes.
3. Die Behandlung der Haftpflichtfälle steht zu
  - a) in Fällen, die durch Vergleich zu erledigen sind und nicht über 100 Fr. erfordern, dem kantonalen Sektionsvorstand oder der von ihm eingesetzten kantonalen Haftpflichtkommission;
  - b) in allen andern Fällen der Zentralhaftpflichtkommission.
4. Die Zentralhaftpflichtkommission besteht aus 7 Mitgliedern, von denen zwei durch den Zentralvorstand, die übrigen von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.
5. Für jede Sektion wird vom Zentralvorstand auf Antrag des Sektionsvorstandes zur Beratung in Haftpflichts- und Rechtsfällen ein Rechtsanwalt bezeichnet, an den sich die Mitglieder zu halten haben.
6. Von jedem bei einer Sektion angemeldeten Haftpflichtanspruch ist dem Sekretariat zuhanden der Zentralhaftpflichtkommission umgehend Mitteilung zu machen.

Wo noch keine Sektion organisiert ist, wendet sich das betroffene Mitglied direkt an das Sekre-

tariat, das die Angelegenheit an die Zentralhaftpflichtkommission weiterleitet.

7. Wenn ein Mitglied vor Entscheidung der zuständigen Stelle einen erhobenen Anspruch anerkennt oder den Gang der Verhandlungen durch eigenmächtige Abmachung oder Vergleich stört, so kann der Haftpflichtschutz verweigert oder beschränkt werden.
8. Wünscht das Mitglied durchaus einen gütlichen Vergleich, während sich die zuständige Stelle für Durchführung der Klage entscheidet, so hat es einen angemessenen Teil der Vergleichssumme selbst zu tragen.

9. Eine Rente (jährliche Entschädigung) darf auf dem Wege des Vergleichs nicht zugestanden werden.

Wer zur Zahlung einer Rente verpflichtet wird, hat dem Sekretariat des S. L. V. alljährlich auf den Verfalltag einen Bericht über den Gesundheitszustand des Rentenempfängers zu erstatten oder auf Verlangen ein ärztliches Gutachten einzusenden. Die Kosten hiefür übernimmt die Hilfskasse.

10. Die Erkenntnisse (Urteile), die in Haftpflichtfällen ergehen, sind dem Zentralvorstand zu übermitteln. Nach erfolgter Durchführung eines Haftpflichtfalles werden sämtliche Akten womöglich im Original im Archiv des S. L. V. aufbewahrt.

11. Mitglieder, die anderweitig gegen Haftpflicht versichert sind, haben dort Antrag zu stellen; Unterstützungen werden ihnen in der Regel nur dann bewilligt, wenn die Versicherungsstelle auf sie Rückgriff nimmt.

Im gleichen Fall sind Mitglieder, für die der Kanton oder die Gemeinde die Haftpflicht übernommen hat, oder die von Kanton oder Gemeinde gegen Haftpflicht versichert sind.

12. Unterstützungen oder von der Hilfskasse ausgerichtete Vorschüsse sind zurückzuzahlen

a) wenn dem unterstützten Mitglied auf ein obseitiges, rechtskräftiges Urteil hin die Auslagen vom Kläger vergütet worden sind;

b) wenn ein Mitglied, das die Hilfskasse des S. L. V. für Haftpflichtfälle in Anspruch genommen hat, vor Ablauf von fünf Jahren (vom Zeitpunkt der Erledigung des Haftpflichtfalles an) aus dem S. L. V. austritt.

Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Rückzahlung ist ausnahmsweise gestattet. Die Entscheidung hierüber steht nach Vernachlässigung der kantonalen Stelle der Zentralhaftpflichtkommission zu.

13. Bei Haftpflichtschäden, die nach Befund der Organe der Hilfskasse aus grober Fahrlässigkeit oder durch Überschreitung des Züchtigungsrechtes entstehen, kann nur eine teilweise Entschädigung zugesprochen werden.

Ist der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden, so ist eine Unterstützung ausgeschlossen.

14. Falls die von der zuständigen Stelle verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch An-

erkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerspruch des beklagten Mitgliedes scheitert, hat es auf Unterstützung nicht zu rechnen; desgleichen, wenn wesentlich falsche Angaben in der Anzeige des Haftpflichtfalles gemacht worden sind.

15. Über die Hilfskasse ist durch das Sekretariat besondere Rechnung zu führen. Die Unterstützung wird in allen Fällen von der Zentralstelle ausbezahlt.

16. Der Jahresbeitrag für den Haftpflichtschutz des S. L. V. ist vor Beginn des Jahres vor auszubezahlen. Er beträgt für jedes Mitglied des S. L. V. 50 Rp.

Nach je fünf Jahren setzt die Delegiertenversammlung den Jahresbeitrag auf Grund der Erfahrungen aufs neue fest.

Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme der Hilfskasse kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung hin von den Mitgliedern eine Nachzahlung erhoben werden.

17. Ein Überschuss der Hilfskasse wird einem besondern Reservefonds zugewiesen. Hat dieser die Höhe von 50,000 Fr. erreicht, so entscheidet die Delegiertenversammlung darüber, ob er weiter zu öffnen sei oder nicht.

18. Gegen einen Entscheid der kantonalen Haftpflichtstelle kann Berufung an die Zentralhaftpflichtkommission und dieser gegenüber an den Zentralvorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

19. Bei Nichtbeachtung des Statuts und der Ausführungsbestimmungen kann die Unterstützung versagt werden.

20. Über die Haftpflichtfälle hat das Sekretariat alljährlich Bericht zu erstatten.

Die Prüfung der Rechnung der Hilfskasse steht der Rechnungsprüfungskommission des S. L. V. zu.

Bericht und Rechnung sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

21. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen, wenn nötig, zu erweitern.

## II. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Hilfskasse des S. L. V. hat nicht den Charakter einer Versicherungskasse, sondern einer Unterstützungskasse (ad 1).

2. Der Haftpflichtschutz erstreckt sich nicht auf die Eigenschaft des Mitgliedes als Inhaber und Leiter einer Privatschule, eines Instituts oder Pensionats (da solche Risiken Spezialbetriebe betreffen).

Als private Tätigkeit wird jede unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit angesehen, gleichgültig ob sie gegen Bezahlung oder unentgeltlich ausübt wird, desgleichen die Tätigkeit in Lehrervereinen (ad 2).

3. Wenn ein Mitglied vor Erledigung eines Haftpflichtfalles in das Gebiet einer andern Sektion

wegzieht, so wird der Rechtsfall durch die Sektion seines früheren Wohnortes zu Ende geführt (ad 3).

4. Wenn die Verhältnisse es wünschbar machen, kann ein Rechtsfall einem Anwalt des Orte übergeben werden; hiezu ist die Zustimmung der kantonalen Haftpflichtstelle erforderlich (ad 5).
5. Sobald ein Unfall sich ereignet, von dem anzunehmen ist, dass er zu einem Haftpflichtanspruch führen könnte, hat der Betroffene dem Vorstand seiner Sektion sofort Mitteilung zu machen. Die Sektion leitet die Meldung umgehend an das Sekretariat des S. L. V. zuhanden der Zentralhaftpflichtkommission weiter. Das Sekretariat stellt dem Betroffenen das Formular für die Schadenersatzanzeige in zwei Exemplaren zu, wovon das eine binnen drei Tagen vollständig ausgefüllt dem Sekretariat, das andere der kantonalen Haftpflichtstelle zuzusenden ist (ad 6).
6. Womöglich ist ein gütlicher Vergleich anzustreben. Kommt ein solcher zustande, so ist durch eine Abfindungsbescheinigung zu verhindern, dass später eine neue Forderung gestellt werden kann. Wenn Kurkosten zu bezahlen sind, so kann die Quittung genügen, der ein Zeugnis des Arztes über den Verlauf der Heilung und den Erfolg seiner Behandlung nachzuliefern ist (ad 6).
7. Das Mitglied hat mit dem Urheber eines Haftpflichtanspruches in der Regel selbst zu verhandeln. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann ein Mitglied des Sektionsvorstandes oder der kantonalen Haftpflichtkommission beigezogen werden. Wer in einen Rechtsstreit einbezogen wird, hat, wenn nötig unter Beiziehung des sub § 5 bezeichneten Rechtsanwalts, für rechtzeitige Einlegung der Berufung und Revision, also für die Beachtung der innezuhaltenden Fristen selbst zu sorgen.

In besondern Fällen kann der leitende Ausschuss (Zentralhaftpflichtkommission) die Durchführung des Prozesses übernehmen.

Ist bei einem Vergleich der Rechtsanwalt beigezogen worden, so ist der Vergleich zu Protokoll zu nehmen und eine Abschrift zu erstellen (ad 6).

8. Im Falle eines Prozesses ist der Betroffene verpflichtet, der Zentralhaftpflichtkommission alle Briefe, Klageakten und alle ihm zugehenden Schriftstücke zu übermitteln, die sich auf den erhobenen Haftpflichtanspruch beziehen, und jede gewünschte Auskunft zu erteilen, die Nachweise, die er liefern kann, zu verschaffen, sowie den Verein zur Abwehr unbegründeter oder übertriebener Ansprüche nach Kräften zu unterstützen (ad 6).
9. Jedes Mitglied soll sich bemühen, die Anstrengung einer Klage solange zu verhindern, bis ein Bescheid von der zuständigen Stelle eingetroffen ist (ad 7).
10. Nach Beendigung des Rechtsfalles werden alle Dokumente womöglich im Original an das Sekretariat des S. L. V. abgeliefert, das an Hand derselben den Sektionsvorständen (kantonalen Haftpflichtkommissionen) oder einzelnen Mitgliedern Auskunft über schon erledigte Fälle gibt (ad 10).
11. Sobald ein Haftpflichtfall durch die zuständige Stelle (§ 3) oder anerkannten gerichtlichen Entscheidung erledigt ist, so zahlt das betreffende Mitglied den Betrag an den berechtigten Empfänger gegen Abfindungsbescheinigung aus. Gegen Einsendung der Bescheinigung wird der ausgelegte Betrag durch die Hülfskasse zurückerstattet.  
Auf Antrag der kantonalen Stelle und genügende Ausweise hin werden grössere Beträge dem betreffenden Mitglied schon vor der Regelung des Schadenfalles zugestellt (ad 15).
12. Die Bezahlung der Gebühren des Rechtsanwalts und der Gerichtskosten erfolgt durch das betreffende Mitglied. Die entsprechenden Quittungen sind wie die übrigen Akten dem Sekretariat zuzustellen, worauf die Begleichung durch die Hülfskasse erfolgt (ad 15).
13. Bei Bemessung der Unterstützung können neben der Schadenssumme, den Gerichtskosten und den gesetzlichen Anwaltsgebühren auch persönliche Unkosten, soweit sie 5 Fr. übersteigen, berücksichtigt werden (ad 15).

Zürich, den 6. November 1915.

Für die Delegiertenversammlung:

Der Präsident: **F. Fritschi.**

Das Sekretariat: **Dr. H. Hasenfratz.**

# SCHWEIZERISCHER LEHRERVEREIN.

## Abstimmung über Gründung einer Hülfskasse für Haftpflichtfälle.

Wollen Sie das Statut betreffend <b>Hülfskasse</b> für Haftpflichtfälle, Vorlage der Delegiertenversammlung vom 6. November 1915, annehmen? . . . . .	<b>Ja.*</b>	<b>Nein.*</b>
Wir benützen die Abstimmung zur Orientierung über die <b>Kranken-</b> und <b>Unfallversicherung</b> der Lehrer durch nachfolgende <b>unverbindliche Fragen</b> :		
Sind Sie in einer <b>Krankenversicherung</b> ? . . . . .	<b>Ja.*</b>	<b>Nein.*</b>
„ „ „ „ <b>Unfallversicherung</b> ? . . . . .	<b>Ja.*</b>	<b>Nein.*</b>
Würden Sie allfällig 1) einer <b>allgemeinen</b> kantonalen oder lokalen <b>Krankenversicherung</b> beitreten? . . . . .	<b>Ja.*</b>	<b>Nein.*</b>
oder 2) einer <b>Lehrerkrankenversicherung</b> des S. L. V. beitreten? . . . . .	<b>Ja.*</b>	<b>Nein.*</b>
Wünschen Sie, dass der S. L. V. Schritte tue zur Versicherung seiner Mitglieder gegen <b>Unfall</b> ? . . . . .	<b>Ja.*</b>	<b>Nein.*</b>
Wären Sie für obligatorische oder freiwillige (Einzel-) <b>Unfallversicherung</b> ? . . . . .	<b>Oblig.*</b>	<b>Freiw.*</b>

\* Nichtgewünschtes durchstreichen.

Rücksendung als Drucksache in Kuvert mit 3 Rp. frankiert. — In Orten mit mehreren Lehrern ist gemeinsame Rücksendung am einfachsten.

~~Die Stimmzettel sind bis 29. Februar 1916 an das Sekretariat des Schweiz. Lehrervereins, Pestalozzi-  
anum Zürich 1, zurückzusenden.~~

Die Stimmzettel sind bis zum 24. Februar 1916 an das Sekretariat des Bernischen Lehrervereins, Bollwerk 19, Bern, zurückzusenden.

# SCHWEIZERISCHER LEHRVEREIN

## Abstimmung über Gründung einer Hilfsklasse für Höflichkeit

Jahr	Anzahl der Stimmen
1900	12
1901	15
1902	18
1903	20
1904	22
1905	25
1906	28
1907	30
1908	32
1909	35